

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 31. August

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi (S. 85). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Saddeby, Propstei Schleswig (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für Studentenseelsorge (S. 86). — Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Mai 1960 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 90 und 1961 S. 25) (S. 86). — Tagung über praktische Jugendarbeit vom 3. bis 7. Oktober 1961 im Burchardthaus-West (S. 87). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87).

III. Personalien (S. 87).

Bekanntmachungen

Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi.

Kiel, den 30. August 1961

Am Sonntag, dem 19. November 1961, wird in Neu-Delhi die Weltkirchenkonferenz eröffnet. In den Gottesdiensten an diesem vorletzten Sonntag im Kirchenjahr ist dieser Weltkirchenkonferenz, die von besonderer Bedeutsamkeit ist, fürbittend zu gedenken.

Wo es angebracht erscheint, kann das folgende Gebetsformular, dem ein Vorschlag des Ökumenischen Rates zugrunde liegt, Verwendung finden.

Auf die Möglichkeit zu gemeinsamen ökumenischen Gottesdiensten, dort wo es örtlich gegeben erscheint, wird hingewiesen.

Fürbittengebet

Lieber Herr, unser Vater,

Du ruffst in Jesus Christus alle Menschen, die Du geschaffen hast, und sammelst Dir aus allen Völkern ein Volk Deines Namens, wir bitten Dich für unsere Brüder und Schwestern, die sich heute zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi zusammenfinden.

Wir bitten Dich, laß Deine Gnade in der Kraft des Heiligen Geistes bei ihnen sein. Laß unseren Herrn Jesus Christus, das Licht der Welt, ihre Gebete leiten und ihre Beratungen erleuchten, damit Dein Volk in seinem Zeugnis, in seinem Dienst und in seiner Einheit Deinen Namen in der ganzen Welt verherrliche.

Wir bitten Dich für alle Kirchen, die heute ebenso wie wir für ihre Brüder und Schwestern in Neu-Delhi beten. Wir bitten Dich für unsere eigene Kirche und die Kirchen nah und fern, mit denen wir unmittelbar im Dienst verbunden sind. Wir bitten Dich für die Einheit aller derer, die nach dem Namen unseres Herrn Jesus Christus genannt sind. Wir bitten Dich, daß wir durch Deine Gnade, Herr, treue Zeugen des Lichtes werden, das allein alle Menschen heilt und die Welt befreit.

Mit Deiner Kirche in der ganzen Welt, mit allen, die nach Deinem Namen genannt sind, beten wir Dich an. Erhalt uns, lieber Gott, im Glauben und laß uns treu sein, Herr, in

unserem Beruf als Botschafter Christi, bis die Enden der Erde Dein Heil sehen, durch unseren Herrn Jesus Christus, das Licht der Welt, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 15 289/61/X/A 43

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 17. August 1961

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Eutin nach dem Stande vom 1. Juni 1961 ist erschienen. Das Verzeichnis kann gegen Voreinsendung von 4,50 DM auf das Postcheckkonto Hamburg 213 23 bei dem Herausgeber, Pastor Walter Lötje, Neuenbrook über Tzehoe, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 15 011/61/I/1/T 8

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Saddeby, Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Schleswig wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Gaddeby, Propstei Schleswig, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. August 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 12 156/61/X/4/Gaddeby 2 a

Kiel, den 17. August 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12 156/61/X/4/Gaddeby 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Schleswig wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. August 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 12 494/61/X/4/Schleswig-Dom 2 c

Kiel, den 17. August 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12 496/61/X/4/Schleswig-Dom 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für Studentenseelsorge

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 10. August 1961 wird angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Studentenseelsorge wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Kiel errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 17. August 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 15 446/61/X/4/Studentenpfarramt 2 a

Kiel, den 17. August 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 15 446/61/X/4/Studentenpfarramt 2 a

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Mai 1960 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90 und 1961 Seite 25).

Kiel, den 15. August 1961

Das Landeskirchenamt hat in seinen Sitzungen am 9. Mai, 7. Juni und 10. August 1961 gemäß Artikel 110 Satz 2 der Rechtsordnung folgende Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960, Seite 90 und 1961, Seite 25) beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

- a) In Nr. I Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien wird der letzte Satz „Hierbei können Fremdmittel ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden“ gestrichen.
- b) Nr. III Ziffer 7 Absatz 3 der Richtlinien wird wie folgt geändert:

(3) Zur Förderung des Baues einer Wohnung für Mitarbeiter der Gruppe II kann über die in Absatz 1 und gegebenenfalls in Absatz 2 genannten Beträge hinaus ein Stammadarlehen bis zu 12 000,— DM gewährt werden. Das einem Bauherrn oder Bewerber gemäß Absatz 1, 2 und 3 gewährte Gesamtdarlehen darf den Betrag von 20 000,— DM nicht überschreiten.

- c) Nr. III Ziffer 7 der Richtlinien wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Bei Förderung von Einlieger-Wohnungen in Familienheimen von kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln über die in Absatz 1 bis 3 genannten Beträge hinaus bis zur Höhe von 5 000,— DM gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß die damit gefördert Wohnungen ebenfalls durch kirchliche Bedienstete genutzt werden.

- d) Nr. III Ziffer 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

(1) Wohnungsfürsorgedarlehen, die Mitarbeitern der Gruppe I gewährt werden, sind mit 1,5 v. H. jährlich zu verzinsen und mindestens mit 3 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

- e) In Nr. III Ziffer 8 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinien werden hinter „Laufzeit des Darlehens“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 15 475/61/V/9/F 50 a

Tagung über praktische Jugendarbeit vom
3. bis 7. Oktober 1961 im Burckhardt-
Haus West.

Kiel, den 18. August 1961

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardt-
Haus e. V. in Gelnhausen/Jessen bittet um Veröffentlichung
folgenden Hinweises auf eine Tagung über praktische
Jugendarbeit unter dem Thema
„Die alte und junge Generation in der Welt der Bibel“.

Tagungszeit: 3. bis 7. Oktober 1961; Beginn am 3. Oktober
um 16.30 Uhr

Tagungsort: Burckhardt-Haus West, Gelnhausen/Jessen
Teilnehmerkreis: Pfarrer, Pfarrfrauen und Vikarinnen

Als Referenten sind vorgesehen:

Direktor Pastor Bremer, Altentkirchen; Pastor Dr. Zink, Gelnhausen;
Vikarin Ilse Ullsch, Gelnhausen; Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller,
Stuttgart.

Anmeldungen werden bis zum 20. September 1961 an das
Hauptbüro des Burckhardt-Hauses erbeten. Die Anmeldegebühr
beträgt 5,— DM, der Tagungsbeitrag 20,— DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 15 581/61/X/Q 54

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei
Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-
setzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation

des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und
Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Tzehoe,
Kirchenstr. 6, einzusenden. Der Pfarrbezirk umfaßt etwa 1000
Seelen; darüber hinaus hat der Inhaber der Pfarrstelle die
Seelsorge in den Krankenhäusern, Heilstätten und Alters-
heimen der Stadt Tzehoe wahrzunehmen. Dienstwohnung ist
vorhanden. Oberschule für Jungen und Mädchen sowie Mit-
telschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 15 584/61/VI/4/Tzehoe 2 g

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzehoe, Prop-
stei Münsterdorf, wird zum 1. Januar 1962 zur Bewerbung
ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.
Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
sind an den Propsteivorstand in Tzehoe, Kirchenstr. 6,
zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt
an den Herrn Bischof weiterreicht. Zur 5. Pfarrstelle gehört ein
Teil der Stadt Tzehoe sowie 3 Dörfer (etwa 4000 Seelen).
Dienstwohnung ist vorhanden. Vorgesehen ist der Neubau
eines Pastorats und einer Kirche für diesen Gemeindebezirk.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 15 583/61/VI/4/Tzehoe 2 d

Die 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde Al-
bersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird voraussichtlich
zum 1. November 1961 frei und hiermit zur Bewerbung
ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.
Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
sind an den Propsteivorstand in Meldorf/Solstein,
Kofenstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landes-
kirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Schönes
Pastorat mit Zentralheizung und Garten vorhanden. Mittel-
schule am Ort. Gymnasien in Meldorf und Zeide sind mit
Bus oder Bahn zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 14 897/61/VI/4/Albersdorf 2

Personalien

Ernannt:

Am 18. August 1961 der Pastor Friedrich Berg, bisher in
Warder, zum Pastor der Kirchengemeinde Keinfeld (2.
Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Bestätigt:

Am 15. August 1961 die Wahl des Pastors Manfred We-
ster, 3. 3. in Kiebigreihe, zum Pastor der Kirchengemeinde
Süderau (2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Kiebigreihe),
Propstei Münsterdorf.

Berufen:

Am 18. August 1961 der Pfarrverweser Ernst Wirsching
zum Pfarrverweser für die 4. Pfarrstelle der Christus-
Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn, zur seel-
sorgerlichen Betreuung der Heilstätten Großhansdorf und
der Wandsbeker Altersheime mit Ausnahme des Mat-
thias-Claudius-Heimes.

Freigestellt:

Vom Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-
steins auf sechs Jahre und am 28. Mai 1961 als Pastor
der Ev.-Luth. Gemeinde zu Neapel/Italien eingeführt
der Pastor Adolf Lüdemann, bisher in Siebenbäumen,
Landesuperintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1961 auf Antrag nach Erreichung der Al-
tersgrenze Pastor Paul Friedrich Klingenberg in
Sennstedt II (Dithm.);

zum 1. Dezember 1961 nach Erreichung der Altersgrenze
Pastor Bruno Gelhausen in Lütjenburg (2. Pfarr-
stelle);

zum 1. Januar 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor
Richard Peters in St. Margarethen.

Herausgeber und Verlag: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel.

Bezugsgebühr vierteljährlich 3,— DM (monatl. 1,— DM) zuzüglich Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.